



Gemeinde Eptingen

Verwaltungs und Organisations- reglement

Ausgabe vom 01.01.2004

VERWALTUNGS. UND ORGANISATIONSREGLEMENT DER GEMEINDE EPTINGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eptingen, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Gem.G.), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Schaffung neuer Stellen.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 + 57 Abs.1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung und in Form einer Einladung an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

²Unterlagen die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Reglemente, detaillierte Voranschläge und Rechnungen, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen. Reglemente können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 5 Protokollierung (§ 60 GemG)

¹Ueber die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

²Die Gemeindeversammlung beschliesst, wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird. Der Gemeinderat beantragt, nur das Beschlussprotokoll vorzulesen.

³Das ausführliche Protokoll kann während der Schalterstunden auf der Verwaltung eingesehen werden.

§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eptingen und im Internet veröffentlicht.

B. Gemeindebehörden

§ 7 Ständige, beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

²Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt 4 Jahre.

§ 8 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse eingeräumt:

- a. Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.
- b. Wahl des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ §6 Abs. 2 GemG)

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a) Gemeinderat

²In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

- a) Schulrat
- b) Sozialhilfebehörde
- c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahlbüro
- e) Feuerwehrkommission
- f) nichtständige Kommissionen

C. Rechnungswesen

§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Die Schulleitung der Schule Eptingen gemäss jährlichem Globalbudget
- b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

D. Gebühren

§ 11 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelgt sind.

E. Bussen

§12 Bussenausschuss (§81 Abs. 4 GemG)

¹Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Busse.

²Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 13 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)

¹Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

²Es tritt mit Aenderungen² am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter

Hansjörg Schmutz

Thomas Marti

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 06. September 1996

²Mit Aenderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003

Genehmigt mit Verfügung Nr. 7 vom 10. Januar. 1997 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Aenderungen genehmigt mit Verfügung Nr. xxx vom xx. xxxx. 2004 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.